

Hauptsatzung

der Gemeinde Medelby, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby vom 10.09.2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Medelby erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Medelby zeigt in Grün eine eingebogene, gestürzte goldene Spitze, darin ein grüner Erlenweig; vorn ein schwebendes, geschliffenes goldenes Kreuz, hinten das schräg gestellte goldene Flügelkreuz einer Windmühle.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem in einen schmalen grünen Streifen oben u. einen breiten gelben Streifen unten geteilten Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggen-gerechte Tingierung, deutlich aus der Mitte nach oben und nach vorn verschoben.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Medelby zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Medelby, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

§ 3

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
 2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO vorliegt,
 3. ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO vorliegt,
 4. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 € bis zu einer Laufzeit von 12 Monaten,

5. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde bis zu 250 € und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird,
7. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500 € nicht überschreitet,
8. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 5.000 € nicht übersteigt,
9. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.500 € nicht übersteigt,
10. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 1.500 € jährlich und einer Laufzeit von längstens 5 Jahren,
12. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.500 €,
13. Gewährung von Zuschüssen
 - a) einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 100 €,
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
14. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 1.500 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 500 €,
15. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schafflund kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen.

Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
Zusammensetzung: 6 Mitglieder
Aufgabengebiet: Finanz-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten

- b) Bau- und Planungsausschuss
Zusammensetzung: 8 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten, Aufgaben der Bauleitplanung,
- c) Ausschuss für Umwelt, Begrünung und Wege
Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Umwelt- und Begrünungsaufgaben,
Wegeangelegenheiten
- d) Ausschuss für Sport-, Jugend-, Kultur- und Sozialangelegenheiten
Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Sport-, Jugend-, Kultur- und Sozialaufgaben
- e) Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu b) bis d), können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Folgende der in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen nicht öffentlich:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss

- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an der Ausschusssitzung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung muss einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen/Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 33,3 % der anwesenden Einwohnerinnen/Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie/er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin/Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen/ Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen/Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
2. die genaue Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen/Einwohner
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Entschädigung

Die Entschädigung wird in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Medelby geregelt.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Schafflund und die amtsangehörigen Gemeinden sind für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung und der bürgerlichen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliedsdatei zu speichern.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 u. 26 LDSG und Speicherung in eine Überweisungs- sowie Mitgliedsdatei.

§ 9

Verträge mit Gemeindevertreterinnen/ und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen/-vertretern, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen/-vertreter oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50 €, hält.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund“, erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Es ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement:	vierteljährlich 4 € einschl. Porto zahlbar im Voraus
Einzelbezug:	durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preise von 1 € pro Ausgabe

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Medelby vom 13.12.2001 in der zurzeit geltenden Fassung, mit Ausnahme des § 7 Entschädigung, außer Kraft.

Der § 7 Entschädigung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 02.10.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, 09.10.2003

gez. (Siegel)

(Günther Petersen)
- Bürgermeister -